AMTSBLATT DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREITSWALD

Nr. 4

Greifswald, den 30. April 1978

| Int | nalt |
|---|--|
| Seite | Seite |
| A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | Nr.5) Wasserversorgungsbedingungen 42 |
| Nr.1) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kir- chengemeinde Stralsund St. Nicolai und über | C. Personalnachrichten 42 |
| die Bildung der Ev. Kirchengemeinde Stral- sund Knieper-West | D. Freie Stellen 42 |
| Nr.2) Pfarrbesoldungsordnung | E. Weitere Hinweise Nr.6) Sakristeibuch |
| B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen | F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst |
| Nr.4) Arbeitsschutz auf Friedhöfen 40 | Nr.7) Kollektendank |
| A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen | Nr. 2) Pfarrbesoldungsordnung |
| | Greifswald, den 21. April 1978 |
| Nr.1) Urkunde über die Veränderung der Evangeli- schen Kirchengemeinde Stralsund St. Nicolai und über die Bildung der Evangelischen Kirchen- gemeinde Stralsund Knieper-West | Evangelisches Konsistorium F $21001-2/78$ |
| Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 30 Kirchenordnung bestimmt: § 1 Es wird im Kirchenkreis Stralsund eine neue Kirchengemeinde mit der Bezeichnung "Evangelische Kirchengemeinde Stralsund Knieper-West" gebildet, die den Stadtteil Stralsund Knieper-West umfaßt. | Nachstehend werden abgedruckt die Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) vom 13. 10. 1964 (Amtsblatt Greifswald 1965 Seite 1) in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung sowie die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft gesetzte Besoldungstabelle für Pfarrer. Wir weisen darauf hin, daß mit § 27 der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. 1975 geregelt worden ist: |
| § 2 Die in dem Stadtteil Stralsund Knieper-West wohnenden evangelischen Gemeindeglieder werden aus der Kirchengemeinde Stralsund St. Nicolai in die Kirchengemeinde Stralsund Knieper-West umgemeindet. § 3 Die Pfarrstellen Stralsund St. Nicolai IV und V werden die Pfarrstellen Stralsund Knieper-West I und II. | "Bleiben die nach dieser Verordnung zu zahlenden Dienstbezüge hinter den nach bisherigem Recht gezahlten Dienstbezügen zurück, so wird eine nichtruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes gezahlt. Die Ausgleichszulage verringert sich durch Aufrücken in eine höhere Dienstaltersstufe oder dadurch, daß nach bisherigem Recht eine Kürzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlages sowie eine Herabsetzung des Ortszuschlages vorzunehmen war." |
| § 4 | |
| Über die Vermögensauseinandersetzung wird eine besondere Vereinbarung getroffen. § 5 Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. | Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrbesoldungsordnung) Vom 13. Oktober 1964 in der Fassung der 1. Änderungs- verordnung vom 1. 4. 1969, der 2. Änderungsverordnung vom 11. 7. 1972, der 3. Änderungsverordnung vom 3. 12. |
| Greifswald, den 13. Februar 1978 | 1975 sowie der 4. Anderungsverordnung vom 4. 1. 1978. |
| Evangelisches Konsistorium | Inhaltsverzeichnis |
| ~ - AIMCIDATO ABOIDIOITIUM | V TO 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |

I. Einleitende Vorschriften

2. Besoldungsdienstalter

II. Besoldung .

1. Grundgehalt

B Strlsd Nic Pfst 4/78

(LS)

Dr. Plath

Oberkonsistorialrat

| 3. Zulagen zum Grundgehalt | §§ 13—14 |
|---|----------|
| 4. Örtlicher Sonderzuschlag | § 15 |
| 5. Dienstwohnung | §§ 16—19 |
| III. Versorgung | §§ 23—66 |
| 1. Allgemeine Vorschriften | § 23 |
| 2. Wartegeld und Ruhegehalt | §§ 24—35 |
| a) Berechnungsgrundlagen | § 24 |
| b) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge . | §§ 25-26 |
| c) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit | §§ 27—32 |
| d) Höhe des Wartegeldes | § 33 |
| e) Höhe des Ruhegehaltes | §§ 34—35 |
| 3. Hinterbliebenenversorgung | § §36-44 |
| a) Sterbemonat | § 36 |
| b) Sterbegeld | § 37 |
| c) Witwen- und Waisengeld | §§ 38-43 |
| d) Bezüge bei Verschollenheit | § 44 |
| 5. Unfallfürsorge | §§ 46—48 |
| 6. Unterhaltsbeitrag | §§ 49—53 |
| 7. Zusicherung von Versorgungsbezügen | |
| in besonderen Fällen | §§ 54—56 |
| 8. Gemeinsame Vorschriften für die | |
| Versorgung | §§ 57—66 |
| a) Zahlung der Versorgungsbezüge | § 57 |
| b) Ruhen der Versorgungsbezüge . | §§ 58—59 |
| c) Zusammentreffen mehrerer Ver- | |
| sorgungsbezüge | §§ 60—61 |
| d) Erlöschen der Versorgungsbezüge | §§ 62—64 |
| e) Anzeigepflicht | §§ 65—66 |
| IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung | |
| und Versorgung | §§ 67-70 |
| V Thereange, and Schlaßvorschriften | 88 7175 |

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Pfarrbesoldungsordnung erlassen:

I. Einleitende Vorschriften

\$ 1

- (1) Die in ein Pfarramt
- a) einer Kirchengemeinde
- b) eines Kirchengemeinde- oder Synodalverbandes
- c) eines Kirchenkreises
- d) einer Gliedkirche oder
- e) der Evangelischen Kirche der Union

auf Lebenszeit berüfenen Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Inwieweit die Besoldungsbestimmungen der §§ 3–22 dieser Pfarrbesoldungsordnung auch auf Pfarrer anzuwenden sind, die von einem anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern angestellt sind, bestimmt sich nach ihrem Dienstvertrag. Die Gewährung einer kirchlichen Versorgung an solche Amtsträger regelt sich nach den Verschriften der §§ 54–56.

§ 2

- (1) Die Besoldung des Pfarrers, die Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge für einen im Amt verstorbenen Pfarrer sowie die Unfallfürsorgeleistungen werden von der Anstellungskörperschaft, (Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union) getragen.
- (2) Ist ein Pfarrer, der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war, aus Gründen, die er nach der kirchlichen Ordnung nicht zu vertreten hat, vorübergehend außer Amt und hat er keine Besoldungsansprüche gegen seine bisherige oder eine neue Anstellungskörperschaft, so werden seine Bezüge von der Gliedkirche getragen, zu der seine letzte Anstellungskörperschaft gehört.
- (3) Die Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) trägt die Gliedkirche, in deren Dienst derPfarrer zuletzt gestanden hat. Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union gestanden haben, trägt diese die Versorgungsbezüge.
- (4) Ist der Pfarrer infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Gliedkirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen. Die Gliedkirche trägt ferner die Unfallhinterbliebenenversorgung.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung des Pfarrers besteht aus

- a) Grundgehalt
- b) Zulagen zum Grundgehalt nach Maßgabe der §§ 13 bis 14
- c) einer Dienstwohnung oder, wenn solche nicht vorhanden ist, einer angemessenen Mietentschädigung

1. Grundgehalt

§ 4

- (1) Das Grundgehalt steigt vom Beginn des Besoldungsdienstalters an in Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.
- (2) Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufstiegsmonats an gezahlt.
- (3) Die Höhe des Grundgehalts wird in der Besoldungstabelle geregelt (§ 67).

8 5

Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben worden ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehaltlich der §§ 7 bis 11 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. (2) Das Besoldungsdienstalter wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dem Pfarrer ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

8 7

- (1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tag der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres und dem Tag liegt, von welchem an der Pfarrer die Besoldung zu erhalten hat.
- (2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
- a) die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschulstudium, Vikariatszeit, übliche Prüfungszeit), soweit sie drei Jahre übersteigt,
- b) nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegenden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen Dienst nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten abzusetzen sind. Derselbe Zeitraum darf nur einmal abgesetzt werden.

(3) Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

§ 8

Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 b wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers gleichzubewerten ist, in vollem Umfange berücksichtigt. Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Dienst des Pfarrers förderlich war.

§ 9

- (1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 2 b werden nicht berücksichtigt
- a) Dienstzeiten- in einem Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch-eine sonstige Entlassung aus disziplinarischen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarischen Untersuchung durch Entlassung auf Antrag beendet worden ist.
- b) Dienstzeiten als Pfarrer oder Hilfsprediger in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist.
- c) Dienstzeiten in einem Arbeitsrechtsverhältnis, das aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grunde mit sofortiger-Wirkung beendet worden ist.
- d) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen Mitteln gewährt worden ist.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 1 a bis d können zugelassen werden.

§ 10

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 2 b ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 11

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 12

- (1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.
- (2) Das Besoldungsdienstalter eines Pfarrers, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.
- (3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 11 entsprechend.

3. Zulagen zum Grundgehalt

§ 13

Die Gliedkirchen sind ermächtigt, den Inhabern einer Pfarrstelle von besonderer gliedkirchlicher Bedeutung ruhegehaltsfähige oder nicht ruhegehaltsfähige Zulagen zum Grundgehalt zu gewähren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Grundgehaltszulagen für Träger eines leitenden geistlichen Amtes, sofern sie Inhaber einer Pfarrstelle sind. Entsprechendes gilt für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche der Union.

§ 14

- (1) Die Superintendenten erhalten für die Dauer ihres Superintendentenamtes von ihrer Kirchengemeinde eine Zulage zum Grundgehalt in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.
- (2) Die Superintendenten erhalten ferner für die Dauer ihres Superintendentenamtes von der Gliedkirche eine Ephoralzulage in der in der Besoldungstabelle festgesetzten Höhe.

4. Örtlicher Sonderzuschlag

§ 15

- (1) Die Pfarrer mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag von drei vom Hundert des Grundgehalts einschließlich der Ruhegehaltsfähigen Zulagen zum Grundgehalt.
- (2) Zu der Ephoralzulage wird ein örtlicher Sonderzuschlag nicht gewährt.

5. Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung ist in einem Pfarrhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, möglichst in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren.
- (2) Inwieweit der Pfarrer verpflichtet ist, zur Unterhaltung seiner Dienstwohnung und zu den damit verbundenen Lasten beizutragen, bestimmt sich nach den für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen erlassenen gliedkirchlichen Vorschriften oder in Ermagelung solcher Vorschriften nach der örtlichen Übung.

§ 17

- (1) Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes, der in Verkündigung, Seelsorge und Lehrtätigkeit besteht und deshalb überwiegend geistige Arbeit in der Stille verlangt, entsprechen. Außerdem sind die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand des Pfarrers zu berücksichtigen.
- (2) Der Pfarrer muß sich ohne Entschädigung zeitlich bedingte Einschränkungen des Wohnraums gefallen lassen
- (3) Als Zubehör zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit auch ein angemessener Hausgarten bereitgestellt werden.
- (4) Amtszimmer, Archiv-, Unterrichts-, Verwaltungsund andere den kirchlichen Zwecken dienende Gemeinderäume gehören nicht zur Pfarrdienstwohnung. Sie sind als Diensträume der Kirchengemeinde in erforderlichem Umfange bereitzustellen.

§ 18

- (1) Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit oder den Umfang der Pfarrdienstwohnung nebst Zubehör oder über die Nutzung der hierfür nicht benötigten Räume im Pfarrhause, so entscheidet hierüber der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium). Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreiskirchenrates möglich. Zur Vermietung oder Verpachtung einzelner Teile der Dienstwohnung oder von Zubehör ist der Pfarrer nur mit Genehmigung des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) und der kirchlichen Aufsichtsbehörde befugt.
- (2) Die Erklärung einer Wohnung zur Dienstwohnung, die Veränderung des Umfanges oder die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder von Zubehör ist nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 19

(1) Über die Höhe der Mietentschädigung (§ 3 c) beschließt die Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. (2) Anstelle einer vorhandenen Dienstwohnung kann mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine angemessene Mietentschädigung gewährt werden.

§§ 20 bis 22

finden ab 1. Januar 1976 keine Anwendung mehr,

III. Versorgung

1. Allgemeine Vorschriften

23

- (1) Die Versorgung umfaßt
- a) Wartegeld
- b) Ruhegehalt
- c) Hinterbliebenenversorgung
- d) Unfallfürsorge
- e) Unterhaltsbeitrag
- (2) Tritt der Versorgungsfall infolge eines Ereignisses ein, auf Grund dessen dem Pfarrer wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder seinen ver-

sorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verlustes des Rechtes auf Unterhalt ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, so wird die Versorgung nur gewährt, wenn dieser Anspruch bis zur Höhe der entsprechenden Versorgungsleistungen abgetreten wird. In diesem Falle sind der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen von Amts wegen auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen Abtretung hinzuweisen.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Berechnungsgrundlagen

§ 24

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

§ 25

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat
- b) ein an die Stelle der Dienstwohnung tretender Ortszuschlag, dessen Höhe in der Besoldungstabelle festgesetzt wird
- c) die ruhegehaltsfähigen Zulagen gemäß §§ 13 und 14
- d) für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen nach §§ 13 und 14 Absatz 1 ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 26

- (1) Der bei der Berechnung zugrunde zu legende Ortszuschlag (§ 25) richtet sich nach dem Wohnsitz.
- (2) Ändert sich der Wohnsitz und ist für den neuen Wohnsitz ein anderer Ortszuschlag zu zahlen, so wird der neue Ortszuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so wird der neue Ortszuschlag schon für diesen Monat gezahlt.

c) Ruhegehaltsfähige Dienstzeit

- (1) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind
- a) die Zeit im kirchlichen Dienst vor der zweiten theologischen Prüfung vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat an, jedoch in der Regel nur bis zur Dauer von drei Jahren
- b) die Zeit als Hilfsprediger, Pfarrer oder Kirchenbeamter innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- c) die Zeit eines Wartestandes, soweit dies nicht nach § 10 Absatz 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland Nummer 59) ausgeschlossen ist

- d) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer, die er hauptberuflich im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat
- e) die Dienstzeit als Hilfsprediger oder Pfarrer in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist. Die Zeit eines entsprechenden Dienstes bei einer anderen ausländischen Kirchengemeinde oder Missionsgesellschaft kann ganz oder teilweise als ruhegehaltsfähig anerkannt werden.
- (2) Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 a und b nicht berücksichtigt worden sind, sind auch nicht ruhegehaltsfähig.

§ 28

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 27 erhöht sich um die Zeit, die ein Pfarrer im Ruhestand in der vollen Wahrnehmung einer pfarramtlichen oder gleichwertigen Tätigkeit innerhalb der Evangelischen Kirche der Union zurückgelegt hat.

§ 29

- (1) Als ruhegehaltsfähig gilt die Zeit, in der ein Pfarrer vor seiner festen Anstellung nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres
- a) nicht berufsmäßigen Wehrdienst geleistet oder
- b) sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.
- (2) Der Rat bestimmt, welche weiteren Zeiten als ruhegehaltsfähig gelten.

§ 30

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeit einer praktischen Tätigkeit oder einer Hochoder Fachschulausbildung kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit oder Ausbildung für den Dienst eines Pfarrers vorgeschrieben oder förderlich war.

§ 31

- (1) Kirchlicher Dienst im Auslande, bei dem der Pfarrer gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt war, kann, soweit er nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn dieser Dienst ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Pfarrer, die nach der besonderen Art ihrer dienstlichen Verpflichtung erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung in erhöhtem Maße ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden oder sterben. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in diesen Fällen in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 32

Nichtruhegehaltsfähig sind:

- a) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines, den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubes zugestanden ist.
- b) Zeiten gemäß § 12 Abs. 2.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 33

Das Wartegeld beträgt siebzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

e) Höhe des Ruhegehalts

§ 34

- (1) Das Ruhegehalt bertägt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von siebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mehr als 180 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.
- (2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter einem vom Rat zu bestimmenden Mindestsatz (Mindestruhegehalt) zurückbleiben.

§ 35

Hat ein Pfarrer ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes kirchliches Amt innerhalb der Evangelischen Kirche der Union bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr lang erhalten, so wird das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet.

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

3. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

- (1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen und die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.
- (2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld,, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.
- (3) Die noch nicht gezahlten Teile der Dienstbezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben an die Witwe oder die Abkömmlinge gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 37

- (1) Die Witwe und die Kinder eines Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der monatlichen Dienstbezüge des Verstorbenen. Die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte entfallen. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, oder
- b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 38

Die Witwe eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat und nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
- b) die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer im Ruhestand zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte, oder
- c) die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Pfarrers durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 39

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen:

§ 40

Die Kinder und die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder eines im Amt, im Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers erhalten Waisengeld.

§ 41

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des in § 34 bezetchneten Ruhegehalts. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 34 Absatz 2) sind zu berücksichtigen. (2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach den §§ 51 und 53 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Es darf zuzüglich des Unter-

haltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

- (3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß es an Kindes Statt angenommen wird. Erwirbt das Kind durch den Tod des Annehmenden einen neuen Waisengeldanspruch, so erlischt der frühere Waisengeldanspruch in der Höhe, in der das neue Waisengeld gezahlt wird.
- (4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem kirchlichen Dienstverhältnis des Vaters als auch aus einem kirchlichen Dienstverhältnis der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 42

- (1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 39 oder § 41 erhalten.

§ 43

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

d) Bezüge bei Verschollenheit

- (1) Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger behält den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die Kirchenleitung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.
- (2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 38 bis 43 Witwen- oder Waisengeld oder nach den §§ 51 und 52 einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 sind in diesem Falle nicht anzuwenden.
- (3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten. Die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.
- (4) Ergibt sich, daß der Pfarrer ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben ist, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

8 45

findet ab 1. Januar 1976 keine Anwendung mehr.

5. Unfallfürsorge

§ 46

- (1) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so ist dieser seiner kirchlichen Aufsichtsbehörde auch bei kleineren Verletzungen unverzüglich anzuzeigen. Dem Pfarrer oder seinen Hinterbliebenen wird gegen Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Dienstherrn Unfallfürsorge gewährt. Die Vorschrift des § 23 Absatz 2 über die Abtretung seines gesetzlichen Schadenersatzanspruches bleibt unberührt.
- (2) Die Unfallfürsorge umfaßt
- a) Heilverfahren
- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- c) Unfallausgleich
- d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
- e) Unfallhinterbliebenenversorgung

- § 47

- (1) Unfallfürsorgeansprüche sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalles bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Verletzten anzumelden.
- (2) Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist die Anmeldung nur zu berücksichtigen, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründete Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Anmeldung ab gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.
- (3) Der Superintendent und die kirchliche Aufsichtsbehörde haben jeden Unfall, der ihnen von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die kirchliche Aufsichtsbehörde teilt das Ergebnis der Untersuchung den Beteiligten schriftlich mit.

§ 48

- Die n\u00e4heren Vorschriften \u00fcber die Unfallf\u00fcrsorge erl\u00e4\u00dft der Rat.
- (2) Der Rat kann bestimmen, daß die Gewährung von Unfallfürsorge beschränkt oder ausgeschlossen wird, wenn der Pfarrer den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

6. Unterhaltsbeitrag

§ 49

Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens aus seinem Dienst unter Verlust des Anspruches auf Besoldung und Versorgung auf seinen Antrag entlassen wird, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, auch wenn der Pfarrer noch dienstfähig ist. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre bis zu fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Entlassung erdient hätte.

§ 50

Einem ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung von Disziplinarmaßnahmen verloren hat, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde innerhalb der in § 49 genannten Höchstgrenze einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der ehemalige Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

§ 51

- (1) Hinterbliebenen der in §§ 49 und 50 genannten ehemaligen Pfarrer können widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen-und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in § 49 vorgeschriebenen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ébenfalls diese Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 52

Bei Bewilligungen nach den §§ 49 bis 51 bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde den Zahlungsempfänger.

§ 53

- (1) In den Fällen des § 38, in denen ein Anspruch auf Witwengeld nicht besteht, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.
- (2) Der geschiedenen Ehefrau eines im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, kann widerruflich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes gewährt werden, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten verpflichtet war oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.
- (3) § 43 gilt auch für die Zahlung des Unterhaltsbeitrages.
- Zusicherung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen

§ 54

(1) Einem Pfarrer, der im Dienst eines missionarischen oder diakonischen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen steht, aber von einem anderen Rechtsträger als den im § 2 Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften angestellt ist, kann die Versorgung nach Maßgabe dieser Ordnung durch Vereinbarung zugesichert werden, wenn sich der Rechtsträger verpflichtet, für ihn während der Dauer seines Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten.

- (2) In Ausnahmefällen kann auch einem Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 bezeichnete Zusicherung gegeben werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (3) Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde gelegt werden, als sie nach dieser Ordnung (§ 25) ruhegehaltsfähig sind. Fürsorgeleistungen, die über Unfallruhegehalt und Unfallhinterbliebenenbezüge hinausgehen, sind von der Zusicherung ausgeschlossen.

§ 55

- (1) Die Vereinbarung ist zwischen
- a) der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen
- b) dem Pfarrer und
- c) dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen. Sie bedarf der Schriftform.
- (2) In der Vereinbarung ist festzulegen
- a) daß die Zusicherung nur für die Dauer des gegenwärtigen Amtes des Pfarrers gegeben wird
- b) daß die Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf
- c) daß die Zusicherung ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden kann, wenn trotz wiederholter Mahnung des Rechtsträgers unter Benachrichtigung des Pfarrers der Versorgungsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt
- d) daß die Voraussetzung für die Zahlung von Versorgungsbezügen der rechtzeitige Eingang des Versorgungsbeitrages ist
- e) daß die Beteiligten sich der Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterwerfen hinsichtlich der Ruhensberechnung (§§ 58 und 59) und der Bemessung von Bezügen, die dem Versorgungsberechtigten im Fall seiner Wiederverwendung zu gewähren sind.
- (3) Wird die Vereinbarung von einer Gliedkirche abgeschlossen, so steht ihr der Versorgungsbeitrag zu. In diesem Falle richtet sich der Versorgungsanspruch gegen die Gliedkirche.

§ 56

- Der Versorgungsbeitrag wird von der kirchlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.
- (2) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem Hundertsatz der ruhegehaltsfählgen Dienstbezüge und darf für die Pfarrer im Dienst dreiunddreißigeindrittel vom Hundert dieser Dienstbezüge, für Pfarrer im Ruhestand fünfzehn vom Hundert der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten

ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Für Ruhestandpfarrer, die weder verheiratet sind, noch Kinder unter achtzehn Jahren haben, sind keine Versorgungsbeiträge zu entrichten.

8. Gemeinsame Vorschriften für die Versorgung

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

\$ 57

- (1) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet über die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, stellt die Versorgungsbezüge und die Person des Zahlungsempfängers fest. Ob Zeiten auf Grund des § 30 oder des § 31 Absatz 1 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist bei der Berufung zu entscheiden und dem Pfarrer mitzuteilen. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.
- (2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Bewilligung von Versorgungsbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Unterhaltsbeiträge).
- (3) Unterhaltsbeiträge dürfen nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles bewilligt werden. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 58

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn ein Versorgungsberechtigter neben kirchlichen Versorgungsbezügen ein anderweitiges Arbeitseinkommen hat, bestimmt der Rat.

§ 59

- (1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Währungsgebietes der bisher zahlenden Kasse hat.
- (2) Bei Übersiedlung des Versorgungsberechtigten in außerdeutsche Länder kann die kirchliche Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, auch die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig machen.
- (3) Haben die Versorgungsbezüge länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

- (1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst
- a) ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld oder Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung
- b) eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des im Amt, Warte- oder Ruhestand verstorbenen Pfarrer Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung

- c) eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche d) Erlöschen der Versorgungsbezüge Versorgung, so sind daneben die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.
- (2) Als Höchstgrenze gelten
- a) für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen ergeben würde. Die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erreicht hätte
- b) für Witwen oder Waisen im Falle von Absatz 1 b) die Versorgungsbezüge, die sich aus dem nach a) berechneten Höchstruhegehalt ergeben würden
- c) für Witwen im Falle von Absatz 1 c) sechzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.
- (3) Sind die Versorgungsbezüge nach dieser Verordnung später erworben, als die in Absatz 1 bezeichneten, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn nach dem für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Recht Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anzuwenden sind, nach denen eine Kürzung der früher erworbenen Bezüge eintritt.

§ 61

- (1) Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten der Sozialversicherung werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen, es sei denn, daß der Dienstgeber die Beitragszahlungen im Einvernehmen mit dem Versicherten erstattet.
- (2) Werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nur zum Teil als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt, so werden die Sozialversicherungsrenten gemäß Absatz 1 nur im Verhältnis der berücksichtigten Beschäftigungszeit zur nichtberücksichtigten Beschäftigungszeit angerechnet.
- (3) Witwen und Waisen, die eine Alters- oder Invalidenrente aus eigener sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit erhalten, werden daneben Versorgungsbezüge nur insoweit gezahlt, als diese zusammen mit der Rente
- a) bei Witwen siebzig vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen ist oder wäre,
- b) bei Waisen vierzig vom Hundert der unter a) bezeichneten Dienstbezüge

nicht übersteigen. Das gilt nicht für Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung durch eigene Beitragszahlungen beruhen. Die Witwen und Waisen erhalten jedoch mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der ihnen zustehenden kirchlichen Versorgungsbezüge.

§ 62

- (1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
- a) für jede Berechtigte mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet oder stirbt
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.
- (2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise, die
- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres
- b) infolge vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu erhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.
- c) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, der nicht in der Person des Versorgungsempfängers oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (3) Haben Waisen, die das achtzehnte Lebensahr vollendet haben, ein eigenes Einkommen, das die vom Rat festgesetzte Freigrenze übersteigt, so ist das Waisengeld um den Mehrbetrag zu kürzen.

Im Falle der Wiederverheiratung kann eine Witwe eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten. Das Heiratsgeld darf den vom Rat allgemein festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 64

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, oder wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung insoweit gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 65

Jeder Versorgungsberechtigte und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen

- a) den Bezug und jede Änderung eines Arbeitseinkommens oder einer Versorgung
- b) seine Verheiratung
- c) jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Waisengeldes beeinflussen könnte
- d) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes.

- (1) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach § 65 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung von Versorgungsbezügen kann der Versorgungsberechtigte innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie entscheidet, durch Beschluß endgültig.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versofgung

5 67

Die Besoldungstabelle beschließt der Rat nach Anhörung des ständigen Finanzausschusses. Vor einer Änderung der Besoldungstabelle sind auch die Gliedkirchen zu hören.

§ 68

- (1) Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Sind Besoldungsbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.
- (3) Auf laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge kann der Empfänger weder ganz noch teilweise verzichten.

§ 69

- (1) Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 70

Inwieweit ein Empfänger von Besoldungs- oder Versorgungsbezügen in Fällen, in denen nach dieser Pfarrbesoldungsordnung nicht bereits ein Rechtsbehelf gegeben ist, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche das kirchliche Verwaltungsgericht anrufen kann, wird durch besondere Ordnung geregelt.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

· § 71

(1) Für Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, gelten die Bestimmungen dieser Pfarrbesoldungsordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gliedkirche und ihrer Organe die Evangelische Kirche der Union zuständig ist.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer ist die Kirchenkanzlei, für die übrigen Pfarrer die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle

§ 72

- (1) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens nach den Vorschriften dieser Pfarrbesoldungsordnung neu festgesetzt.
- (2) Bleibt das nach dem neuen Besoldungsdienstalter zu zahlende Grundgehalt hinter dem nach bisherigem Recht gezahlten Grundgehalt zurück, so erhält der Pfarrer eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Aufrücken in eine höhere Dienstaltersstufe ausgeglichen ist.

§ 73

- (1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Versorgungsempfänger richten sich nach dem bisherigen Recht. Die Voraussetzung für die Zahlung von Waisengeld richtet sich nach dieser Verordnung. (2) Diese Verordnung findet auf die Witwe und die Kinder eines bei Inkraftreten dieser Verordnung vorhandenen, aber nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Versorgungsempfängers mit der Maßgabe Anwendung, daß dessen nach bisherigem Recht zu gewährende Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen sind.
- (3) Der Rat kann Mindestsätze bestimmen.

§ 74

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Rat, die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die Gliedkirchen.

§ 75

- (1) Diese Verordnung tritt im Währungsbereich der Deutschen Notenbank für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1965 in Kraft, für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Mit der jeweiligen Inkraftsetzung treten alle entgegenstehenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften außer Kraft.
- § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. Mai 1952 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1953 Sonderheft Nummer 131) bleibt unberührt.
- (2) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1963, Nummer 49) bleibt unberührt.
- (3) Bei der Inkraftsetzung für den Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Regionalsynode West trifft der Rat auf deren Vorschlag abweichende Bestimmungen.

Berlin, den 13. Oktober 1964

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.1.1976 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer:

I. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

| bis zu | ı 3 | Jahren | 560,— M |
|--------|-----|--------|---------|
| nach | 3 | Jahren | 600,- M |
| nach | 6 | Jahren | 640,- M |
| nach | 9 | Jahren | 680,- M |
| nach | 12 | Jahren | 720,- M |
| nach | 15 | Jahren | 760,- M |
| nach | 18 | Jahren | 800,- M |
| | | | |

- II. Zulagen zum Grundgehalt
 - Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 50,— M.

Die Ephoralzulage gemäß \S 14 Absatz 2 beträgt monatlich 75,— M.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§§ 25 b und 26) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

a) Berlin

120,- M

b) DDR

90,- M

Berlin, den 3.12.197,5

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR —

gez. Gienke

Nr. 3) Monatssprüche und Monatslieder 1979

ML: Das walt Gott Vater und Gott Sohn

ML: Vater unser

der euch zu Söhnen macht, in dem wir rufen: Vater!

Nachstehend bringen wir die Jahreslosung, die Monatssprüche und Monatslieder für das Jahr 1979 zur Kenntnis wie sie nach den Beschlüssen der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen festgelegt sind. Die den Texten beigefügten Abkürzungen bedeuten:
OT = Okumenischer Text; LT = Luthertext; EU =
Einheitsübersetzung; EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch; GK = Gemeinsame Kirchenlieder; Gldw =
Gott liebt diese Welt; SuK = Singt und Klingt.

Labs

Röm. 8, 15

| Jahreslosung: Gott schuf den Menschen zu seinem Bild | e. | Gen. 1, 27 | LT |
|---|----------------------------|--|--------------------|
| Januar: | | | |
| Gott sei uns gnädig und segne uns! | | Ps. 67, 2 | TÖ, a |
| ML: Der du die Zeit in Händen hast | EKG 45, SuK 274 | | er in |
| Februar: | | | |
| Jesus Christus spricht: Wer nach dem Willen meines Vate der ist für mich Bruder, Schwester und Mutter. | rs im Himmel handelt, | Mt. 12, 50 | ÖT |
| ML: Herr Christ, mach uns zum Dienst bereit | GK 83 | teganista kan di kacamatan dari dari dari dari dari dari dari dari | |
| März: | | | |
| Jesus Christus spricht: Wo zwei oder drei in meinem Nan | nen versammelt sind, | | 5 |
| da bin ich mitten unter ihnen. | | Mt. 18, 20 | ÖT |
| ML: Du hast uns, Herr, gerufen | GldW 34 | | |
| April: | | | . (-) |
| Jesus, der Gekreuzigte, wurde auferweckt, wie er gesagt ha | at. | Mt. 28, 6 | OT |
| ML: Wir wollen alle fröhlich sein | EKG 82, SuK 308 | • | |
| Mai: | | | |
| Wer den Geringen bedrückt, schmäht dessen Schöpfer. | | Spr. 14, 31 | EÜ |
| ML: Mein Seel', o Herr, muß loben dich | EKG 200 | | |
| Juni: | | | |
| Du bist mein Gott, dir will ich danken, mein Gott, dich willich rühmen. | | Ps. 118, 28 | ОТ |
| ML: Nun danket all und bringet Ehr | EKG 231, SuK 31 | | |
| [[마니다 66] [[1] 그는 12일 전 12일 다니다. | | | |
| Juli: | | | |
| Jesus Christus spricht: Alles, was ihr von anderen erwart | et, das tut auch für sie!- | Mt. 7, 12 | ÖT |

EKG 343

GldW 46

Ihr habt nicht den Geist empfangen, der euch zu Knechten macht, sondern den Geist,

| September: | | | | | |
|---|---------------|-------|---------------------------------------|-------------|----|
| Seid fröhlich in der Hoffnung, geduldig in Bedrängnis, be | harrlich im G | ebet. | | Röm. 12, 12 | ÖT |
| ML: Man lobt dich in der Stille | EKG 229 | | | | |
| Oktober: | | | | | |
| Der Herr ist nahe denen, die zerbrochenen Herzens sind. | | | | Ps. 34, 19 | LT |
| ML: Weil Gott in tiefster Nacht erschienen | GldW 28 | | | | |
| November: | | | | | |
| Wer antwortet, ehe er hört, dem ist's Torheit und Schande | e. | * * | | Spr. 18, 13 | LT |
| ML: Ich rede, wenn ich schweigen sollte | GldW 16 | | 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | | |
| Dezember: | | | | Marin . | |
| Gott spricht: Meine Gnade soll nicht von dir weichen. | 1 | 1 | | Jes. 54, 10 | LT |

GK 79, SuK 457

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Arbeitsschutz auf Friedhöfen

Evangelisches Konsistorium C 11701 — 4/78

ML: Es ist ein Wort ergangen

Greifswald, den 20.3.1978

Auf Grund mehrerer Anfragen zum Arbeitsschutz auf Friedhöfen drucken wir nachstehend einen Auszug aus dem "Handbuch für den Arbeitsschutz im Friedhofs- und Bestattungswesen" ab, dem Hinweise zum Arbeitsschutz beim Grabaushub, Herablassen des Sarges und bei Pflegearbeiten an Bäumen entnommen werden können. Das "Handbuch für den Arbeitsschutz im Friedhofs- und Bestattungswesen" kann zum Preis von 7,— Mark vom Institut für Kommunalwirtschaft, 8020 Dresden, Tiergartenstraße 79/81, bezogen werden.

Für das Konstistorium Krasemann

Beim Grabaushub sind die Arbeiten entsprechend den Lagerverhältnissen und der Standfestigkeit des Bodenmaterials vorzunehmen. Gegebenenfalls (bei Sandböden) müssen die Gräber gemäß TGL 22737 ausgesteift sein, um unbeabsichtigte Bodenbewegungen zu vermeiden (ASAO 331/2; 631/3).

Jeder mit dem Aushub eines Grabes Beschäftigte ist verpflichtet, sich vor Beginn und wiederholt während der Arbeit davon zu überzeugen, ob der Absturz sich lockender Massen droht.

Als Fluchtweg aus der Grube muß eine stabile Leiter angelegt zur Verfügung stehen. Wo möglich, sollte der Grabaushub in Rufweite anderer Beschäftigter erfolgen. Die Gruben sind in geeigneter Weise (Geländer, vollständig abdeckende Bohlenauflagen) dagegen zu sichern, daß jemand hineinstürzen kann.

Die Aushubmassen sind so zu lagern, daß rings um die Grube ein 60 cm breiter Streifen davon frei bleibt. Für die Sargabsenkung sind die Grubenwände allseitig durch parallel verlaufende Pfosten mit ausreichender Auflage zu sichern.

Für Beerdigungen, die während der Frostperiode stattfinden müssen, ist der Aushub einiger Gräber auf Vorrat im Herbst und deren Verfüllen mit Laub oder ähnlichem Material zu empfehlen. Sie sind mit Seilen abzugrenzen und mit Warnschildern zu versehen

Die kostenlose Bereitstellung geeigneter Arbeitsschutzkleidung ist selbstverständlich. Es sollte darauf geachtet werden, daß auch im Sommer während des Arbeitens an Gräbern knöchelhohes Schuhwerk zu tragen ist.

Im Beerdigungsdienst müssen die zur Lastaufnahme dienenden Arbeitsmittel wie Bahren, Senkgurte, Balken und Bohlen laufend auf ihren einwandfreien Zustand überprüft werden; schadhafte sind unverzüglich gegen unversehrte auszuwechseln.

Beim Sargtransport ist stets darauf zu achten, daß er gegen Herabstürzen in geeigneter Weise ausreichend gesichert wird. Die Sargträger sind möglichst in gleicher Größe einzusetzen.

Der Transport sollte bis möglichst nahe an die Grube auf einwandfrei befestigten Wegen erfolgen. Wo möglich, sind Bahrwagen einzusetzen, um die körperliche Belastung zu verringern.

Größte Vorsicht ist auf wassergebundenen Wegeoberflächen bei Nässe sowie generell für alle Wege bei Glatteis geboten. Diese Wege sind vor Benutzung in geeigneter Weise abzustumpfen. Für die Hauptwege besteht Streupflicht in voller Breite, um die Trauerzüge nicht zu gefährden. Auch die Erschließungswege zu und in den Grabfeldern sollten bei zu erwartendem Begängnis gestreut werden.

Pflegearbeiten an den Bäumen dürfen von Jugendlichen unter 16 Jahren nur unter fachlicher Anleitung und bei ausreichend gesicherter Aufsicht auf Leitern oder Bäumen durchgeführt werden. Generell für alle Beschäftigten gilt, daß sie sich vor solchen Arbeiten ärztlich auf Höhentauglichkeit untersuchen lassen müssen.

Anlegeleitern werden auf eine Höchstlänge von 10 m begrenzt.

Überalterte, schadhafte oder ausgebesserte Leitern sind von der Verwendung auszuschließen. Bei Längen von über 8 m müssen mindestens zwei Personen das Aufrichten der Leiter vornehmen. Der Anstellwinkel ist zwischen 65° und 80° zu wählen. Das Übersteigen von abgestürzten Sprossen ist nicht gestattet

Pflegearbeiten an oder in Bäumen sind nur mit angelegtem Sicherheitsgurt und eingehängtem Sicherungsseil gestattet.

Das Übersteigen von der Leiter in den Baum ist verboten. Erfolgt es unmittelbar an den Stamm des Baumes, so kann es bei Beachtung der notwendigen Sicherheit gestattet werden. Zur Anwendung des Sicherheitsgurtes und zur Verwendung von Leitern werden weitere Erläuterungen im Punkt 4.3.4. gegeben.

Die für Baumschnitt benötigten Werkzeuge (Scheren, Messer) müssen in Gürteltaschen mitgeführt werden. Die Verwendung von Motorsägen aller Art ist nur zu ebener Erde oder von vorschriftsmäßigen Arbeitsbühnen aus gestattet.

Sofern die Arbeiten den öffentlichen Verkehrsraum einschränken, sind die Geräte und die Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen so zu kennzeichnen, daß sie von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig bemerkt werden (StVO). An besonders gefährdetén Stellen sind Warnposten für die Verkehrsteilnehmer aufzustellen

Wird die Witterung für solche Arbeiten ungünstig (Regen, Nebel, Frost, Wind, Vereisung, Schnee), so ist das Arbeiten an oder in Bäumen verboten.

Bäume in unmittelbarer Nähe spannungsführender Starkstromanlagen dürfen nur bei abgeschaltetem Stromkreis bestiegen werden. In Starkstromleitungen ragende Äste müssen entfernt werden. Dabei ist die Leitung vorher spannungslös zu machen.

Generell verboten ist, bei Steig- oder Kletterarbeiten Pantoffeln zu tragen. Am geeignetsten ist festsitzendes, knöchelhohes Schnürschuhwerk.

Für das Fällen und Roden von Bäumen sind schwachsichtige und schwerhörige Beschäftigte ungeeignet. Auch hier muß eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung vorangehen.

Die spezielle Anleitung über den erforderlichen Arbeitsschutz bei dieser Tätigkeit ist vom verantwortlichen Leiter besonders sorgfältig durchzuführen.

In dieser Arbeit ungeübte Personen sind nur unter Aufsicht geeigneter Kollegen und in Ausnahmefällen gestattet, da oft unverhersehbare Zwischenfälle ein hohes Maß an geistiger und körperlicher Wendigkeit fordern. Wird bei den Erdarbeiten Fundmunition entdeckt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, und der übergeordnete Leiter ist zu verständigen.

Sofern Sprengarbeiten erforderlich sind, dürfen diese nur von Personen mit Sprengberechtigung ausgeführt werden. Die Beteiligten müssen vorher in die Signalgebung für diese Arbeiten unterwiesen werden und haben diesen während der Arbeiten Folge zu leisten.

Besonderer Wert ist auf zweckmäßige und passende Arbeitskleidung zu legen, die bei notwendigen Ausweichoder Fluchthandlungen nicht behindert (Hängenbleiben u. ä.). Für Arbeiten bei Eis- oder Schneeglätte ist auf die Verwendung von Gleitschutzmitteln (z. B. Eissporne) Wert zu legen.

Hier gilt besonders, daß sämtliche Arbeiten nur mit absolut einwandfreiem Werkzeug durchgeführt werden dürfen. Die verwendeten Keile sind gratfrei zu halten. Während des Transportes ist das Werkzeug unfallsicher zu verpacken. Es darf zwischen den Arbeitern nur zugereicht, nie geworfen werden.

Angearbeitete Bäume dürfen während der Arbeitspausen oder gar über Nacht keinesfalls stehengelassen werden. Das Fälllen ist bei starkem Wind oder Nebel einzustellen. Beim Einsatz mehrerer Kollegen sollten mindestens zwei Arbeitsgruppen jeweils in Rufweite voneinander entfernt arbeiten. Im Gefahrenbereich des zu fällenden Baumes dürfen sich nur die unmittelbar mit dem Fällen beauftragten Arbeitskräfte befinden.

Bei Arbeiten in Hanglagen, auf denen Rutschgefahr besteht, ist gruppenweise versetzt zu arbeiten, um gegenseitige Gefährdung auszuschließen.

Die Fluchtwege sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen und von Hindernissen zu befreien (Stolper- oder Sturzgefahr). Alle Unbefugten sind rechtzeitig von der Arbeitsstelle zu weisen.

Befinden sich elektrische Freileitungen im Gefahrenbereich, so sind diese von dem zuständigen Netzingenieur des VEB Energieversorgung während der Arbeiten außer Betrieb zu setzen. Diese Maßnahme muß vom Verantwortlichen des für die Fällarbeiten eingesetzten Betriebes veranlaßt werden.

Die Fallrichtung der einzelnen Bäume ist vor Beginn der jeweiligen Fällarbeit festzulegen. Bei lotrecht stehenden Bäumen ist vor den Sägearbeiten ein Fallkerb zu schlagen, der maximal ein Viertel des Stammdurchmessers betragen darf. Wird zur Richtunggebung ein Zugseil verwandt, so sind die Arbeitskräfte daran außerhalb des Fallbereiches zu postieren. Vor dem Fall des Baumes ist vom Verantwortlichen ein Warnruf abzugeben. Das Tragen eines Arbeitsschutzhelmes ist generell Pflicht bei solchen Arbeiten.

Motorsägenführer müssen Inhaber eines entsprechenden Berechtigungsscheines sein. Elektrische Mortorsägen dürfen nur mit Schutzkontakt betrieben werden.

Benzin-Motorsägen dürfen innerhalb geschlossener Räume nicht betrieben werden (Abgase!). Beim Nachfüllen von Vergaserkraftstoff ist der Motor abzuschalten.

Bei Rodungen mit erforderlichen Abgrabearbeiten muß das Zugseil vorher am Baum befestigt werden.

Werden liegende Bäume aufgearbeitet, ist die Mindestentfernung der Arbeitskräfte bzw. Arbeitsgruppen voneinander 3 m. Hohl liegende Stammteile sind vor dem Zersägen ordentlich abzustützen. Arbeiten mit dem Schäleisen dürfen je Stamm nur von einer Person ausgeführt werden.

Für Aufspaltearbeiten muß das bearbeitete Holz fest aufliegen. Die Keile sind an der Stirnseite anzusetzen. Auch hier darf nur eine Person je Stammteil arbeiten. Aufgearbeitete Hölzer sind so zu stapeln, daß sie nicht rutschen, rollen oder federn können.

Beim Rücken und Aufsetzen von Holz darf in der Dämmerung oder bei Nebel nur bei ausreichender Sichtweite gearbeitet werden. Sofern Holz auf den Schultern transportiert werden muß, sind geeignete Schulterpolster zu verwenden.

Die mit dem Nachlassen von Seilen Beschäftigten benötigen dafür Arbeitshandschuhe. Winden jeglicher Art müssen an einem absolut festen Hindernis in der nahen Umgebung sicher verankert oder festgestellt sein.

Beim Aufsetzen von Holz in Schichten sind die Unterlagshölzer jeweils in einer Ebene und fest aufzulegen. Jeder Stapel muß lagenweise und gerade errichtet werden. Ebenso ist er lagenweise von oben nach unten abzutragen. Das Herausziehen unterer Lagen ist gefährlich und somit untersagt.

Nr. 5) Wasserversorgungsbedingungen

Evangelisches Konsistorium

H 11624 - 2/78

Greifswald, den 13.3.1978

Die in unserem Amtsblatt Nr. 8/1972 S. 73 ff. abgedruckte "Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen" —, vom 10. Januar 1972 (GBl. DDR II Nr. 8 S. 77) ist durch die "Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser" vom 26. Januar 1978 am 1. 4. 1978 außer Kraft getreten, die im Gesetzblatt DDR Teil I Nr. 6 Seite 89 veröffentlicht ist.

Für das Konsistorium Ķrasemann

C. Personalnachrichten

Die Prüfung als **Gemeindediakonin** haben vor dem Prüfungsamt beim Ev. Konsistorium am 22./23. März 1977 bestanden:

Anita Bubolz, geb. am 12. 2. 1957 in Wismar Evelin Findeis, geb. 14. 10. 1955 in Zwickau Christiane Fuchs, geb. 6. 11. 1956 in Malchin Edelgard Gerch, geb. 8. 7. 1956 in Neustrelitz Carola Gorka, geb. 22. 7. 1955 in Wismar Iris Rossnagel, geb. 15. 11. 1956 in Teterow Birgit Schwarz, geb. 12. 8. 1956 in Schwaan Brunhilde Zimmermann, geb. 13. 10. 1954 in Waren/Müritz

Die Prüfung als Kinderdiakonin:

Evelin Maletzky, geb. 5. 8. 1956 in Jarmen Diethild Rossau, geb. 8. 1. 1957 in Greifswald Heidemarie Straßburg, geb. 5. 7. 1956 in Rostock Die kirchliche Verwaltungsprüfung I hat am 12. April 1978 bestanden: die Verwaltungsseminäristin des Evangelischen Konsistoriums Christiane Kröcher, geb. am 29. Juni 1957 in Swantow.

Ordiniert

wurde am 26. März 1978 in der Kirche zu Velgast durch Bischof Gienke der Kandidat

Volker Riese, Velgast, Kirchenkreis Barth

wurden am 2. April 1978 in der Kirche zu Spantekow durch Bischof Gienke der Kandidat

Adolf **Otto**, Spantekow, Kirchenkreis Anklam und die Kandidatin

Beate Otto, Spantekow, Kirchenkreis Anklam

Berufen

Pfarrer Manfred von Saß zum Pfarrer in Richtenberg, Kirchenkreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. 3. 1978, eingeführt am 10. 3. 1978.

Ausgeschieden

aus dem Dienst der Landeskirche Pastor Winfried Amelung aus Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk, wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche mit Ablauf des Monats April 1978.

Pastor Christian Meinel, bisher Flemendorf, Kirchenkreis Barth, zum 16. 4. 1978 wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die 2. Pfarrstelle am Dom St. Nikolai zu **Greifswald** ist zur Wiederbesetzung frei. Die Pfarrstelle umfaßt einen Altstadtbezirk sowie die Gemeinde Insel Riems (12 km Omnibus).

Es besteht in Greifswald übergemeindliche Zusammenarbeit (insbesondere Kinder- und Konfirmandenarbeit, Predigtdienst). Der Dom erfährt zur Zeit eine umfassende Außen- und Innenrenovierung.

Geräumiges Pfarrhaus dicht am Dom.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Eine der beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinde Wolgast, die Pfarrstelle Wolgast-Süd ist durch Emeritierung frei und wieder zu besetzen. Die Kreisstadt Wolgast mit Werft und Neubaugebiet liegt am Peenestrom vor der Insel Usedom (Seeklima) und hat ca. 17 000 Einwohner. Geräumige Pfarrwohnung ist vorhanden, EOS am Ort. Bewerbungen an den Gemeindekirchenrat 222 Wolgast, Kirchplatz 7, über Evangelisches Konsistorium 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 6) Sakristeibuch

Evangelisches Konsistorium A 30604 – 1/78 II

Auf Grund von Anfragen wird darauf hingewiesen, daß in allen Kirchengemeinden bzw. Pfarrämtern Sakristeibücher zu führen sind.

In das Sakristeibuch sind entsprechend den vorgedruckten Spalten alle Gottesdienste mit Angabe des Predigtextes, der Zahl der Gottesdienstbesucher usw. aufzunehmen, auch die Gottesdienste in Außengemeinden. In Gemeinden mit einem Pastor sollte es möglich sein, über die Gottesdienste hinaus alle Veranstaltungen einzutragen. Falls auch Amtshandlungen vermerkt werden, sollte man von der Eintragung der Teilnehmerzahl absehen. Es sollte möglich sein, sich anhand des Sakristeibuches einen Einblick in das kirchliche Leben zu verschaffen, soweit sich dies in Zahlen erfassen läßt.

Sakristeibücher sind erhältlich bei der Beschaffungsstelle der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

301 Magdeburg

Freiherr-vom-Stein-Straße 47 Postschließfach 803

> Für das Konstistorium Labs

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Kollektendank

Evangelisches Konsistorium

C 20907 - 7/78

Greifswald, den 15. März 1978

Das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR übermittelt den nachfolgenden Dank für die am 31. Juli 1977 für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR gesammelte Kollekte: "Im vergangenen Jahr wurde in den Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald ein Gesamtbetrag von 7000,07 M für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR gesammelt.

Wir nutzen diese Gelder zur noch stärkeren Einbindung unserer Kirchen in die Gemeinschaft der Weltchristenheit

Die Beziehungen zu unseren Nachbarkirchen konnten auch im Jahre 1977 zu unserer Freude weiter ausgebaut werden. Delegationen aus den Kirchen in der CSSR, aus den Niederlanden und aus Schweden, die zu uns kamen, besuchten zahlreiche Kirchgemeinden. Unsere Besuchergruppe, die im vergangenen Jahr zur Lutherischen Kirche in der Lettischen Sowjetrepublik kam, wurde mit großer Herzlichkeit begrüßt.

Auch die Verbindungen zum Ökumenischen Rat der Kirchen und zur Konferenz Europäischer Kirchen wurden weiter vertieft. Der künftigen Verstärkung unserer Hilfe für die Kirchen in der Dritten Welt diente eine Konferenz über Entwicklungsfragen, die wir in Berlin hielten. Innerhalb der DDR konnte die örtliche ökumenische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Konfessionen weiter ausgebaut werden.

Für alle Unterstützung sagen wir auf diesem Wege den Kirchgemeinden in der Evangelischen Landeskirche Greifswald herzlichen Dank!"

Kusch